

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung**  
**des Werkausschusses Wirtschaftsbetrieb**  
**Ludwigshafen**  
**von Ludwigshafen am Rhein**

**Sitzungstermin:** Freitag, den 14.10.2022

**Sitzungsbeginn:** 15:00 Uhr

**Sitzungsende:** 16:35 Uhr

**Ort, Raum:** Speisesaal, Kaiserwörthdamm 3

## **Anwesend waren:**

### Vorsitzender

Alexander Thewalt

### SPD-Stadtratsfraktion

Günther Henkel

Frank Meier

Martina Blaufuß

### CDU-Stadtratsfraktion

Dennis Schmidt

Ulrich Sommer

Monika Kanzler

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Maïke Jurk

René Puder

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Hans-Uwe Daumann

Heike Heß

### Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Jens Brückner

### FDP-Stadtratsfraktion

Hans-Peter Eibes

### Beratende Mitglieder

Carolin Tomalik

Stefan Limburg

Rene Gaworek

Michael Wendel

Andrea Köberlein

### Schriftführer/in

Anja Koch

### Mitarbeiter/in der Verwaltung

Peter Nebel

## **Entschuldigt fehlten:**

### SPD-Stadtratsfraktion

Baris Yilmaz

Julia Caterina May

Sylvia Weiler

Markus Lemberger

Georgios Vassiliadis

### CDU-Stadtratsfraktion

Roman Bertram

Rita Augustin-Funck

Heinrich Jöckel

Dr. Thorsten Ralle

Dr. Wilhelma Metzler

### AFD-Fraktion Ludwigshafen

Jörg Bendel

Johannes Thiedig

### Stadtratsfraktion Die Grünen im Rat

Ibrahim Yetkin

Gisela Witt-Pieper

### Stadtratsfraktion Grüne LU und Piraten

Kathrin Lamm

### FDP-Stadtratsfraktion

Friedrich Bauer

### FWG-Stadtratsfraktion

Christian Ehlers

Dr. Rainer Metz

### DIE LINKE Stadtratsfraktion

Petra Malik

Bernhard Wadle-Rohe

### Beratende Mitglieder

Bernd Schmitt

Klaus Horter

Jonathan Acker

Senol Yildirim

Alexander Wudel

Ingo Oldenburg

## Tagesordnung:

1. Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2023  
Vorlage: 20225594
2. Anpassung der Entgelte im Krematorium zum 01.01.2023 (Tischvorlage)  
Vorlage: 20225595
3. Anpassung der Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2023  
Vorlage: 20225596
4. Eintrittspreise Wildpark -Information-  
Vorlage: 20225624
5. Anpassung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2023  
Vorlage: 20225604
6. Gebührensituation Abfallentsorgung -Information-  
Vorlage: 20225603
7. Überprüfung der Schmutz- und Oberflächenwassergebühr -Information-  
Vorlage: 20225607
8. Änderung der Richtlinien in der Wasserwirtschaft -Information-  
Vorlage: 20225635

Die Einladung erfolgte ordnungsgemäß; der Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen war beschlussfähig.

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung informierte der Vorsitzende, Alexander Thewalt, das Gremium über die Änderung des TOP 4 „Anpassung der Entgelte im Krematorium zum 01.01.2023 (Tischvorlage)“ von einer Beschlussvorlage in eine Information.

## **Protokoll:**

### **zu 1      Anpassung der Friedhofsgebühren zum 01.01.2023**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen zu beschließen:

- Die Höhe der Gebühren für Leistungen des Friedhofs wird entsprechend der nachfolgend dargestellten Neuberechnungen festgesetzt.
- Die beigefügte Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Stadt Ludwigshafen am Rhein wird beschlossen.

## **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

### **Begründung der Notwendigkeit:**

#### **1. Neukalkulation der Friedhofsgebühren**

Die letzte Anpassung der Gebühren fand mit Wirkung zum 01.01.2021 statt. Wie in der Sitzung des Werkausschusses am 08.10.2021 vorgestellt, bestand für das Jahr 2022 hauptsächlich auf Grund der Auflösung einer Pensionsrückstellung im Jahr kein Anpassungsbedarf. Vielmehr sollte, den Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes folgend, durch gleichbleibende Gebühren eine Abschmelzung der Gebührenrücklage im Jahr 2022 stattfinden.

Nach Verwendung des Jahresergebnisses 2021 beträgt diese Gebührenrücklage aktuell etwa 850.000 Euro. Diese Rücklage soll nun planmäßig in den Jahren 2023-2025 abgebaut werden.

Gleichzeitig sind die Kostensteigerungen im Vergleich zum letzten Kalkulationszeitraum und die im Rahmen der Friedhofsentwicklungsplanung gewonnen Erkenntnisse

zu berücksichtigen. Hinzu kommen die ab dem Jahr 2023 umzusetzenden gesetzlichen Änderungen im Rahmen der Besteuerung von Umsätzen.

## 2. Ermittlung der zukünftigen Gebührenhöhe

Grundsätzlich sind bei der Kalkulation der Gebühren gemäß den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowohl die Kostenentwicklung der vergangenen Jahre, als auch die zukünftig zu erwartenden Veränderungen im Kalkulationszeitraum zu berücksichtigen. Auf Grund der sich aktuell sehr dynamisch entwickelnden Kostenentwicklung wurde der Kalkulationszeitraum auf das Jahr 2023 beschränkt.

Nachfolgend sind die größten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe im Einzelnen dargestellt:

- **Personalkosten:** Im Bereich der Personalkosten, die rund 50% der Gesamtkosten der Friedhöfe ausmachen, sind die Tarifierfassung zum 01.04.2022 und der zu erwartende Tarifabschluss für das Jahr 2023 berücksichtigt. Daneben wurden auch die anstehenden Besetzungen von Stellen im Bereich der Friedhöfe in der Kalkulation berücksichtigt. Diese Effekte führen im Vergleich zu den Personalkosten des Jahres 2021 zu einer zu erwarteten Veränderung von etwa 265.000 Euro.
- **Energiekosten:** Im Bereich der Kosten für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl und Kraftstoffe müssen durch die aktuelle Kostenentwicklung massive Mehrkosten berücksichtigt werden. Insgesamt belaufen sich diese für die Kalkulation auf etwa 65.000 Euro
- **Investitionen in Gebäude, Grabfelder, Wege und Maschinen:** In den Jahren 2022 und 2023 sind für die Friedhöfe Investitionen in Höhe von etwa 3,9 Mio. Euro vorgesehen, so dass insbesondere die daraus resultierenden Abschreibungskosten Auswirkung auf die zukünftig notwendige Gebührenhöhe haben. Die hierfür zusätzlich berücksichtigten Kosten betragen rund 200.000 Euro.
- **Abschmelzung der Gebührenrücklage:** Um die bereits genannte Abschmelzung der Gebührenrücklage zu gewährleisten, wurde ein Betrag von 250.000 Euro berücksichtigt. Dies bedeutet, dass bei der nachfolgend dargestellten Gebührenhöhe ein geplantes Defizit in Höhe von 250.000 Euro entsteht, wel-

ches im Rahmen der Gewinnverwendung des Jahres 2023 entsprechend der Rücklage entnommen wird.

Neben der Berücksichtigung der oben genannten Veränderungen besteht die Verpflichtung im Rahmen der Gebühreneinnahmen auch eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals zu erwirtschaften. Diese beträgt rund 10.300 Euro.

## **2.1 Besonderheiten bei einzelnen Gebührentatbeständen**

Neben den unter Punkt 2 genannten Einflussfaktoren auf die Gebührenhöhe gibt es bei verschiedenen Einzelgebühren Besonderheiten im Rahmen der Kalkulation, die nachfolgend dargestellt sind.

### **2.1.1 Gebührenhöhe bei Erd- bzw. Urnengräbern**

Im Rahmen der Kalkulation der Gebühren für Grabnutzungsrechte wird bei den zu berücksichtigenden Kosten grundsätzlich in grabartspezifische und grabartunabhängige Kosten unterschieden. D.h. ein Teil der Kosten die bei den Nutzungsgebühren berücksichtigt werden sind von der Grabart abhängig und die Gräber unterscheiden sich hier durch Größe, Nutzungsdauer, Anzahl der möglichen Bestattungen, etc. Der andere Anteil der zu berücksichtigenden Kosten ist unabhängig von der Art des Grabes, da es sich hier um anteilige Kosten der Friedhofsinfrastruktur handelt, die von allen Nutzern in gleichem Maße in Anspruch genommen werden. Diese Unterscheidung wird in Ludwigshafen bereits seit 2010 angewandt, hat allerdings in der aktuellen Kalkulation erstmals dazu geführt, dass die Gebühren für Erdgräber sinken, während die Gebührenhöhe für Urnengräber ansteigt. Dies insbesondere auch dadurch verursacht, dass auf Grund der geänderten Nachfrage Neuanlagen von Grabfeldern in den letzten Jahren fast ausschließlich bei Urnengräbern notwendig waren und sich diese Baukosten entsprechend nur in den Nutzungsgebühren für Urnengräber niederschlagen dürfen.

### **2.1.2 Besteuerung von Friedhofsleistungen durch die Anwendung des § 2b UStG**

Durch die Anwendung des § 2b des Umsatzsteuergesetzes zum 01.01.2023, welcher die Besteuerung von Umsätzen von juristischen Personen öffentlichen Rechts regelt, mussten alle Umsätze des Friedhofs auf eine zukünftige Umsatzsteuerpflicht geprüft werden.

Ergebnis dieser Prüfung und mittlerweile erschienenen Informationen des Bundesministeriums für Finanzen ist, dass von den für die Friedhofsnutzer erbrachten Leistungen, lediglich die Abräumung der Gräber der Umsatzsteuerpflicht unterliegt. Alle anderen Leistungen unterliegen entweder nicht dem § 2b UStG oder sind durch andere Regelungen grundsätzlich von der Umsatzsteuerpflicht befreit.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass die in der Kalkulation ermittelten Kosten für die Grabräumung zusätzlich mit dem geltenden Umsatzsteuersatz an die Friedhofsnutzer abzurechnen sind.

### 3. Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung:

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>I.</b>	<b>Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b>		
<b>I.1</b>	<b>Erdbestattung</b>		
I.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	920,00 €	946,00 €
I.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	460,00 €	473,00 €
I.1.3	Früh- und Totgeburten	76,00 €	79,00 €
I.1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	431,00 €	444,00 €
I.1.5	tieferes Ausschachten eines Grabes	202,00 €	207,00 €
I.2.	Urnenbeisetzung	400,00 €	408,00 €
<b>II.</b>	<b>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>		
<b>II.1</b>	<b>Aufbewahrung eines Leichnams</b>		
II.1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std.	167,00 €	161,00 €
II.1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std.	92,00 €	89,00 €
II.1.3	Je weiterer Tag - Kühlzelle -	63,00 €	61,00 €
II.1.4	Je weiterer Tag - Leichenzelle -	53,00 €	51,00 €
<b>II.2</b>	<b>Trauerhallennutzung</b>		
II.2.1	Trauerhallennutzung bis 30 Min.	392,00 €	394,00 €
II.2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 €	157,00 €
II.3	Benutzung des Sektionsraums	138,00 €	138,00 €

Ziffer	Bezeichnung	Gebühr alt	Gebühr neu
<b>III.1.</b>	<b>Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechts an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen</b>		
III.1.1	<b>Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage</b>	1.940,00 €	1.898,00 €
III.1.2	<b>Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage</b>	2.529,00 €	2.440,00 €
III.1.3	<b>Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage</b>	1.130,00 €	1.241,00 €
III.1.4	<b>Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage</b>	1.718,00 €	1.783,00 €
<b>III.1.5</b>	<b>Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen</b>		
III.1.5.1	<b>auf dem Hauptfriedhof</b>	2.910,00 €	2.963,00 €
III.1.5.2	<b>auf dem Friedhof in Mundenheim</b>	2.473,00 €	2.519,00 €
III.1.6	<b>Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage</b>	1.832,00 €	1.790,00 €
III.1.7	<b>Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage</b>	994,00 €	1.105,00 €
III.1.8	<b>Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen</b>	2.818,00 €	2.850,00 €
III.1.9	<b>Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen</b>	2.012,00 €	2.277,00 €
<b>III.2.</b>	<b>Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld</b>		
III.2.1	<b>Erdgrabstätte</b>	2.861,00 €	2.604,00 €
III.2.2	<b>Urnengrabstätte</b>	1.642,00 €	1.657,00 €
<b>III.3.</b>	<b>Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern</b>		
III.3.1	<b>Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung)</b>	71,00 €	77,00 €
<b>III.4</b>	<b>Abräumung von Wahl- und Partnergräbern</b>		
III.4.1	<b>Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes</b>	309,00 €	313,00 €
III.4.2	<b>Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes</b>	217,00 €	221,00 €
III.4.3	<b>Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele</b>	183,00 €	175,00 €
III.4.4	<b>Abräumung eines Urnenwahlgrabes in einer Urnengemeinschaftsanlage oder eines Grabes in einem naturnahen Bestattungsfeld</b>	71,00 €	73,00 €

<b>Ziffer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Gebühr alt</b>	<b>Gebühr neu</b>
<b>III.5.</b>	<b>Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab</b>		
<b>III.5.1</b>	<b>Reihengrab für Erdbestattungen</b>		
III.5.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.129,00 €	1.019,00 €
III.5.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	403,00 €	380,00 €
III.5.2	Reihengrab für Urnenbeisetzungen	605,00 €	662,00 €
<b>IV.</b>	<b>Ausgrabung und Wiederbeisetzung</b>		
<b>IV.1</b>	<b>Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles</b>		
IV.1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.288,00 €	1.325,00 €
IV.1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	518,00 €	533,00 €
IV.1.3	Urnen	345,00 €	734,00 €
<b>V.</b>	<b>Grabzeichen</b>		
V.1	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals	71,00 €	77,00 €
<b>VI.</b>	<b>sonstige Gebühren</b>		
VI.1	Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen	285,00 €	288,00 €
VI.2	Besondere und sonstige Leistungen je Stunde	71,00 €	77,00 €
VI.3	Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres	71,00 €	77,00 €

Angehängt eine Übersicht über die Veränderung der Gesamtkosten für eine Beisetzung für die einzelnen Grabarten:

	Urnenwahlgrab	Urnenpartnergrab	Urnenreihengrab	naturnahe Bestattung Urne	Urnenstele	Urnengemeinschafts- anlage	Urnenmauer Hauptfriedhof	Urnenmauer Mundenheim
Kühlung	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €	408,00 €
Grabnutzungsrecht	1.241,00 €	1.105,00 €	662,00 €	1.657,00 €	3.131,00 €	2.277,00 €	2.963,00 €	2.519,00 €
Abräumkosten	262,99 €	262,99 €	0,00 €	86,87 €	208,25 €	86,87 €	208,25 €	208,25 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>2.567,99 €</b>	<b>2.431,99 €</b>	<b>1.649,00 €</b>	<b>2.807,87 €</b>	<b>4.333,25 €</b>	<b>3.350,87 €</b>	<b>4.158,25 €</b>	<b>3.714,25 €</b>
Bisherige Kosten	2.392,00 €	2.256,00 €	1.579,00 €	2.758,00 €	4.260,00 €	3.057,00 €	4.067,00 €	3.630,00 €
<b>Veränderung</b>	<b>7,4%</b>	<b>7,8%</b>	<b>4,4%</b>	<b>1,8%</b>	<b>1,7%</b>	<b>9,6%</b>	<b>2,2%</b>	<b>2,3%</b>

	<b>Erdwahlgrab</b>	<b>Erdpartnergrab</b>	<b>Erdreihengrab</b>	<b>naturnahe Bestattung Sarg</b>
Kühlung	89,00 €	89,00 €	89,00 €	89,00 €
Bestattungsgenehmigung	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
Verwaltungskosten	77,00 €	77,00 €	0,00 €	77,00 €
Beisetzungskosten	946,00 €	946,00 €	946,00 €	946,00 €
Grabnutzungsrecht	1.898,00 €	1.790,00 €	1.019,00 €	2.604,00 €
Abräumkosten	372,47 €	372,47 €	0,00 €	86,87 €
Grabmalgenehmigung	77,00 €	77,00 €	77,00 €	0,00 €
Benutzung Trauerhalle	394,00 €	394,00 €	394,00 €	394,00 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>3.872,47 €</b>	<b>3.764,47 €</b>	<b>2.544,00 €</b>	<b>4.215,87 €</b>
Bisherige Kosten	3.814,00 €	3.706,00 €	2.623,00 €	4.397,00 €
<b>Veränderung</b>	<b>1,5%</b>	<b>1,6%</b>	<b>-3,0%</b>	<b>-4,1%</b>

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der  
Stadt Ludwigshafen am Rhein;  
(Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung)  
vom 17.12.2020**

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluß des Stadtrates vom 07.11.2022 folgende Satzung:

**§ 1**

Die Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung vom 17.12.2020 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

**„I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung**

1.	Erdbestattung	
1.1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	946,00 EUR
1.2	Kinder bis zu 6 Jahren	473,00 EUR
1.3	Früh- und Totgeburten	79,00 EUR
1.4	Bestattung von auswärts überführten Gebeinen	444,00 EUR
1.5	tieferer Ausschachtung eines Erdfamiliengrabes	207,00 EUR
2.	Urnenbeisetzung	408,00 EUR

**II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen**

1.	Aufbewahrung eines Leichnams	
1.1	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	161,00 EUR
1.2	Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung	89,00 EUR
1.3	Je weiterer angefangener Tag - Kühlzelle -	61,00 EUR
1.4	Je weiterer angefangener Tag - Leichenzelle -	51,00 EUR
2.	Trauerhallenbenutzung	
2.1	ohne musikalische Begleitung bis 30 Minuten	394,00 EUR
2.2	Trauerhallennutzung je weitere 15 Min.	157,00 EUR
3.	Benutzung des Sektionsraumes	138,00 EUR

### III. Überlassung von Grabnutzungsrechten

1. Erwerb eines 30jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen
  - 1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 1.898,00 EUR
  - 1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage 2.440,00 EUR
  - 1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 1.241,00 EUR
  - 1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage 1.783,00 EUR
  - 1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen
    - 1.51 auf dem Hauptfriedhof 2.963,00 EUR
    - 1.52 auf dem Friedhof Mundenheim 2.519,00 EUR
  - 1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage 1.790,00 EUR
  - 1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage 1.105,00 EUR
  - 1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen 2.850,00 EUR
  - 1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen 2.277,00 EUR
  - 1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.
  - 1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.
  - 1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.
2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld
  - 2.1 Erdgrabstätte 2.604,00 EUR
  - 2.2 Urnengrabstätte 1.657,00 EUR
  - 2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern und Partnergräbern
  - 4.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauflösung) 77,00 EUR
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern
  - 4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabes 313,00 EUR
  - 4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabes 221,00 EUR
  - 4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele 175,00 EUR
  - 4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschaftsanlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld 73,00 EUR
  - 4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte

Bei Gräbern, die nach dem 01.01.2010 erworben wurden, werden die Gebühren zum Zeitpunkt der Beantragung des Grabnutzungsrechtes erhoben und bei der Abräumung durch den Nutzungsberechtigten zurückerstattet.

Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

- 6. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechtes an einem Reihengrab
  - 6.1 Reihengrab für Erdbestattungen
    - 6.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.019,00 EUR
    - 5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 380,00 EUR
  - 6.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen 662,00 EUR

#### **IV. Ausgrabungen und Wiederbeisetzung**

- 1. Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
  - 1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 1.325,00 EUR
  - 1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 533,00 EUR
  - 1.3 Urnen 734,00 EUR
  - 1.4 Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben und umgebettet, so wird nur für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
  - 1.5 Für Ausgrabungen von Bestatteten zur Überführung nach auswärts bzw. Wiederbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

#### **V. Grabzeichen**

- Bearbeitung der Anzeige zur Aufstellung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung) 77,00 EUR

#### **VI. sonstige Gebühren**

- 1. Kammerverschlussplatte mit Befestigungsmaterialien für Urnenstelen 288,00 EUR
- 2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 77,00 Euro.
- 3. Zufahrtserlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Jahres 77,00 EUR“

## **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

gez.

Jutta Steinruck  
 Oberbürgermeisterin

## Synopse Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung

Änderungen sind jeweils durch Unterstreichung gekennzeichnet

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung Aktuell

### Anlage zur Friedhof- und Bestattungsgebührenordnung Ab 01.01.2023

<p><b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre 920,00 EUR</p> <p>1.2 Kinder bis zu 6 Jahren 460,00 EUR</p> <p>1.3 Früh- und Totgeburten 76,00 EUR</p> <p>1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen 431,00 EUR</p> <p>1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes 202,00 EUR</p> <p>2. Urnenbeisetzung 400,00 EUR</p> <p><b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b></p> <p>1. Aufbewahrung eines Leichnams</p> <p>1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. 167,00 EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung</p> <p>1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. 92,00 EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung</p> <p>1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle - 63,00 EUR</p> <p>1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle – 53,00 EUR</p> <p>2. Trauerhallenbenutzung</p> <p>2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten 392,00 EUR</p> <p>2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten 157,00 EUR</p> <p>3. Benutzung des Sektionsraumes 138,00 EUR</p>	<p><b>I. Erdbestattung und Urnenbeisetzung</b></p> <p>1. Erdbestattung</p> <p>1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre <u>946,00</u> EUR</p> <p>1.2 Kinder bis zu 6 Jahren <u>473,00</u> EUR</p> <p>1.3 Früh- und Totgeburten <u>79,00</u> EUR</p> <p>1.4 Beisetzung von auswärts überführten Gebeinen <u>444,00</u> EUR</p> <p>1.5 tiefere Ausschachtung eines Erdwahlgrabes <u>207,00</u> EUR</p> <p>2. Urnenbeisetzung <u>408,00</u> EUR</p> <p><b>II. Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b></p> <p>1. Aufbewahrung eines Leichnams</p> <p>1.1 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 96 Std. <u>161,00</u> EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung</p> <p>1.2 Aufbewahrung eines Leichnams in einer Leichenzelle bis 48 Std. <u>89,00</u> EUR - bei Bedarf in einer Kühlzelle - bis zur Bestattung</p> <p>1.3 Je weiterer angefangener Tag – Kühlzelle - <u>61,00</u> EUR</p> <p>1.4 Je weiterer angefangener Tag – Leichenzelle – <u>51,00</u> EUR</p> <p>2. Trauerhallenbenutzung</p> <p>2.1 Trauerhallennutzung bis 30 Minuten <u>394,00</u> EUR</p> <p>2.2 Trauerhallennutzung je weitere 15 Minuten 157,00 EUR</p> <p>3. Benutzung des Sektionsraumes 138,00 EUR</p>
--	---

### Aktuell

### Ab 01.01.2023

<p><b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b></p>	<p><b>III. Überlassung von Grabnutzungsrechten</b></p>
--	--

1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen		1. Erwerb eines 30-jährigen Nutzungsrechtes an einem einstelligen Wahl- und Partnergrab für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen	
1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.940,00 EUR	1.1 Wahlgrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	<u>1.898,00</u> EUR
1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	2.529,00 EUR	1.2 Wahlgrab für Erdbestattungen in besonderer Lage	<u>2.440,00</u> EUR
1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	1.130,00 EUR	1.3 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	<u>1.241,00</u> EUR
1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	1.718,00 EUR	1.4 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in besonderer Lage	<u>1.783,00</u> EUR
1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen		1.5 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenmauernischen	
1.5.1 im Hauptfriedhof	2.910,00 EUR	1.5.1 <u>auf dem</u> Hauptfriedhof	<u>2.963,00</u> EUR
1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	2.473,00 EUR	1.5.2 auf dem Friedhof Mundenheim	<u>2.519,00</u> EUR
1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	1.832,00 EUR	1.6 Partnergrab für Erdbestattungen in allgemeiner Lage	<u>1.790,00</u> EUR
1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	994,00 EUR	1.7 Partnergrab für Urnenbeisetzungen in allgemeiner Lage	<u>1.105,00</u> EUR
1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	2.818,00 EUR	1.8 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnenstelen	<u>2.850,00</u> EUR
1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	2.012,00 EUR	1.9 Wahlgrab für Urnenbeisetzungen in Urnengemeinschaftsanlagen	<u>2.277,00</u> EUR
1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.		1.10 Wird das Nutzungsrecht an einem mehrstelligen Wahlgrab erworben, so ist das jeweils Mehrfache der unter den Ziff. 1.1 – 1.7 genannten Beträge zu entrichten.	
1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.		1.11 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/30 der unter Ziff. 1.1 bis 1.9 genannten Beträge zu entrichten. Ziff. 1.10 gilt entsprechend.	
1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.		1.12 Bei einem mehrstelligen Wahlgrab ist die Verlängerung des Nutzungsrechtes nur für den gesamten Grabplatz möglich. Ziff. 1.1 – 1.11 gelten entsprechend.	

**Aktuell****Ab 01.01.2023**

2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld		2. Erwerb eines 25jährigen Nutzungsrechts an einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	
2. Erdgrabstätte	2.861,0	2.1 Erdgrabstätte	<u>2.604,00</u>
1	0 EUR		<u>EUR</u>
2. Urnengrabstätte	1.642,0	2.2 Urnengrabstätte	<u>1.657,00</u>
2	0 EUR		<u>EUR</u>
2. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.		2.3 Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist für jedes weitere Nutzungsjahr 1/25 der unter Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Beträge zu entrichten.	
3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern		3. Rückgabe des Nutzungsrechtes an Familiengräbern und Partnergräbern	
3. Verwaltungskosten (für jede Grabauf- 1 lösung)	71,00 EUR	3.1 Verwaltungskosten (für jede Grabauf- 1 lösung)	<u>77,00</u> <u>EUR</u>
4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)		4. Abräumung von Wahl- und Partnergräbern (nur bei Abräumung durch den Friedhofsbetrieb)	
4. Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	309,00 EUR	4.1 Abräumung eines Erdwahl- oder Erdpartnergrabs	<u>313,00</u> <u>EUR</u>
4. Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	217,00 EUR	4.2 Abräumung eines Urnenwahl- oder Urnenpartnergrabs	<u>221,00</u> <u>EUR</u>
4. Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	183,00 EUR	4.3 Abräumung einer Urnennische in einer Mauer oder Stele	<u>175,00</u> <u>EUR</u>
4. Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschafts- anlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	71,00 EUR	4.4 Abräumung eines Wahlgrabs in einer Urnengemeinschafts- anlage oder einer Grabstätte in einem naturnahen Bestattungsfeld	<u>73,00</u> <u>EUR</u>
4. Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 5.1 – 5.3 um jeweils die Hälfte		4.5 Bei Abräumung von mehrstelligen Familiengräbern erhöhen sich Beträge der Ziffern 4.1 – 4.3 um jeweils die Hälfte	
		<u>Bei den Ziffern III. 4.1 bis III. 4.5 handelt es sich um Nettobeträge zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer</u>	
5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab		5. Erwerb eines 20jährigen Nutzungsrechts an einem Reihengrab	
5.1 Reihengrab für Erdbestattungen		5.1 Reihengrab für Erdbestattungen	
5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1.129,0 0 EUR	5.1.1 Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	<u>1.019,00</u> <u>EUR</u>
5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	403,00 EUR	5.1.2 Kinder bis zu 6 Jahren	<u>380,00</u> <u>EUR</u>
5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	605,00 EUR	5.2 Reihengrab für Urnenbeisetzungen	<u>662,00</u> <u>EUR</u>

**Aktuell****Ab 01.01.2023**

<b>I Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>		<b>I Ausgrabungen und Wiederbeisetzung</b>	
.		.	
1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein . anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles	1	Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen in ein . anderes Grab auf dem gleichen Friedhof oder dem Friedhof eines anderen Stadtteiles
1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre	1	Erwachsene und Kinder über 6 Jahre
	1.288,0 0 EUR		1.325,0 <u>0 EUR</u>
1	Kinder bis zu 6 Jahren	1	Kinder bis zu 6 Jahren
	518,00 EUR		533,00 <u>EUR</u>
2	Urnen	2	Urnen
	345,00 EUR		734,00 <u>EUR</u>
3	Werden gleichzeitig mehrere in einem . Grab Bestattete ausgegraben und um- gebettet, so wird nur für den Bestatteten 4 der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.	3	Werden gleichzeitig mehrere in einem . Grab Bestattete ausgegraben und 4 umgebettet, so wird nur für den Bestat- teten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 bis 1.3 um die Hälfte.
1	Für Ausgrabungen von Bestatteten zur . Überführung nach auswärts bzw. Wie- 5 derbestattung im gleichen Grab, werden die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig mehrere in einem Grab Bestattete ausgegraben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.	1	Für Ausgrabungen von Bestatteten zur . Überführung nach auswärts bzw. Wie- 5 derbestattung im gleichen Grab, wer- den die halben Beträge der Ziffern 1.1 – 1.3 erhoben. Werden gleichzeitig meh- rere in einem Grab Bestattete ausge- graben, so wird für den Bestatteten der volle Betrag berechnet, für den sich der höchste Betrag ergibt. Für alle übrigen Bestatteten ermäßigen sich die Beträge der Ziffern 1.1 -1.3 auf ein Viertel.

**Aktuell****Ab 01.01.2023**

<b>V Grabzeichen</b>		<b>V Grabzeichen</b>	
.		.	
	Bearbeitung der Anzeige zur Aufstel- lung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplat- te oder Einfassung)		Bearbeitung der Anzeige zur Aufstel- lung, Änderung oder zum Versetzen eines Grabmals (Grabstein, Liegeplatte oder Einfassung)
	71,00 EUR		77,00 <u>EUR</u>
<b>V sonstige Gebühren</b>		<b>V sonstige Gebühren</b>	
<b>I.</b>		<b>I.</b>	
1.	Kammerverschlussplatte mit Befesti- gungsmaterialien für Urnenstelen	1.	Kammerverschlussplatte mit Befesti- gungsmaterialien für Urnenstelen
	285,00 EUR		288,00 <u>EUR</u>

<p>2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt 71,00 Euro.</p> <p>3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres</p>	<p>71,00 EUR</p>	<p>2. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht als Gebühr aufgeführt sind, oder in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, werden zusätzlich berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen und dem geltenden Stundensatz. Der Stundensatz beträgt <u>77,00</u> Euro.</p> <p>3. Zufahrterlaubnis für Gewerbetreibende für den Zeitraum eines Kalenderjahres</p>	<p><u>77,00</u> EUR</p>
--	----------------------	---	-----------------------------

**zu 2      Anpassung der Entgelte im Krematorium zum 01.01.2023 (Tischvorlage)**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) möge die Information zur Kenntnis nehmen.

Die Information wurde zur Kenntnis genommen-----

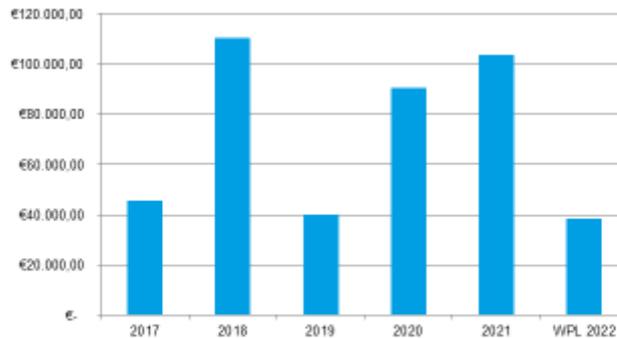
**WBL**      Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

**TOP 2:**  
**Anpassung der Entgelte im  
Krematorium  
- Information -**



## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Bisherige und geplante Entwicklung des Jahresergebnisses im Krematorium



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Szenarien für die notwendige Höhe des Einäscherungsentgelts 2023

Aktuell wurde dem WBL noch kein neues Angebot für die Belieferung des Krematoriums mit Erdgas vorgelegt, so dass an dieser Stelle nur mögliche Szenarien darstellbar sind (die ursprünglich geplante Gasumlage ist hier nicht berücksichtigt):

Aktueller Einäscherungspreis (bei 6,47 ct/kWh):	278,00 Euro (netto)
Steigerung Verbrauchspreis auf 10 ct/kWh	294,00 Euro (+5,8%)
Steigerung Verbrauchspreis auf 15 ct/kWh	306,00 Euro (+10,1%)
Steigerung Verbrauchspreis auf 20 ct/kWh	318,00 Euro (+14,4%)

Selbst bei Beibehaltung des aktuellen Verbrauchspreises müsste der Einäscherungspreis durch die Stromkosten, sowie den Kosten der Umrüstung der Anlage und der Einrichtung des Abschiedsraums um etwa 2,9 % angepasst werden.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Wesentliche Faktoren die zu einer Anpassung für 2023 führen

- Auslaufen des Erdgaslieferungsvertrags zum 31.12.2022 und Abschluss eines neuen Vertrages mit erwartbar deutlich höheren Verbrauchskosten.
- Refinanzierung der Investitionsmaßnahme zur Umstellung einer Ofenlinie auf LPG-Betrieb zur Diversifizierung der Energieversorgung bei Engpässen der Erdgasversorgung.
- Deutliche Steigerung der Stromkosten für den Betrieb der Einäscherungsanlage.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Umsetzung eines Gaspreisdeckels von 12 Cent/kWh

Sollte es zu der Umsetzung des empfohlenen Gaspreisdeckels für private und kleinere gewerbliche Verbraucher in Höhe von 12 Cent je kWh für 80% des Verbrauchs des Septembers 2022 kommen, würde der folgende Einäscherungspreis entstehen:

Aktueller Einäscherungspreis (bei 6,47 ct/kWh): 278,00 Euro (netto)

Gaspreisdeckel 12 ct/kWh: 304,00 Euro (+9,4%)

An dieser Stelle wird davon ausgegangen, dass es sich bei den 12 Cent um den Bruttopreis inkl. aller staatlich induzierten Preisbestandteile handelt und der Marktpreis bei etwa 20 Cent/kWh netto liegt.

Durch die bereits erfolgte Umstellung der Arbeitsorganisation im Krematorium zur Einsparung von Gas ist dabei davon auszugehen, dass ein Teil der Gasverbrauchs zum mit dem Anbieter vereinbarten Arbeitspreis abgenommen wird, da das Grundkontingent sich am bereits reduzierten Verbrauch für 2022 orientiert.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Sonstige Anpassungen für 2023

- Anpassung des Preises für den Urnenversand im Inland von 80,00 Euro auf 90,00 Euro (netto) auf Grund von Treibstoffzuschlägen, die durch den Versanddienstleister erhoben werden.
- Anpassung des Preises für den Bezug einer Aschekapsel von 16,50 Euro auf 20,00 Euro (netto) auf Grund von gestiegenen Bezugspreisen.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Weiteres Vorgehen

Vor dem Hintergrund des aktuell unbekanntes Gaspreises und der möglichen Auswirkungen auf den notwendigen Einäscherungspreis muss die Entscheidung über die Höhe der Einäscherungsentgelte auf den nächsten Werkausschuss verschoben werden.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

### zu 3      **Anpassung der Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2023**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebs Ludwigshafen möge dem Stadtrat empfehlen:

Die aufgeführten Preise des Bestattungsdienstes der Stadt Ludwigshafen am Rhein werden zum 01.01.2023 angepasst.

## **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

### **Begründung der Notwendigkeit:**

Für das Jahr 2023 sind für den Bestattungsdienst der Stadt Ludwigshafen am Rhein Kostensteigerungen zu erwarten, die über die aktuelle Preisstruktur nicht aufgefangen werden können.

Neben den allgemein steigenden Kosten für den Betrieb des Bestattungsdienstes wie Personalkostensteigerungen durch den zu erwartenden Tarifabschluss, massiv gestiegenen Energiekosten und steigenden Kosten bei zugekauften Dienstleistungen handelt es sich hierbei vor allem auch um stark steigende Preise für die durch den Bestattungsdienst verkauften Waren. In diesem Bereich werden sich die Kostensteigerungen je nach Warengruppe im Bereich von 10% - 20% bewegen.

Aus diesen Gründen ist es notwendig, die Preise des Bestattungsdienstes zum 01.01.2023 anzupassen. Mit dieser Erhöhung bleibt es dem Bestattungsdienst voraussichtlich auch möglich, den jährlichen Beitrag von 25.000 Euro zur Unterhaltung der städtischen Ehrengräber zu leisten. Durchschnittlich erhöhen sich die Preise um 5,9 %.

### **Neue Preise:**

<b>Dienstleistungen</b>	<b>Preis netto ALT*</b>	<b>Preis netto NEU*</b>
Erledigung Auftrag und sämtl. Formalitäten	147,06 €	152,00 €
Bearbeitungsentgelt für Vertragsaufnahme	173,95 €	180,00 €
Bearbeitungsentgelt Vertragsauflösung	73,11 €	76,00 €
Bearbeitungsentgelt Vertragsdurchführung	147,05 €	152,00 €
Einsargen und Versorgen von Verstorbenen	105,04 €	109,00 €
Benutzg./Reinig./Desinfekt.Transportsarg	36,97 €	39,00 €
Inanspruchnahme Bereitschaft außerhalb	185,71 €	192,00 €

der Geschäftszeiten		
Verstorbenen eigene Kleidung anziehen	68,91 €	71,00 €
Kondolenzliste liefern und auslegen	40,34 €	44,00 €
Transport Blumen/Grabtafel z. Beisetzung-FH	29,41 €	31,00 €
Überführ.z.Friedhof innerh.d.Stadtgebietes	152,10 €	157,00 €
Überführ.außer.Stadtgeb.außer.Geschäfts.	378,15 €	390,00 €
Überführ.außer.Stadtgeb.inner.Geschäfts.	188,24 €	194,00 €
Überführ.v.Haupt- zum Stadtteilstadtfriedhof	79,83 €	83,00 €
Überführ.v.Stadtteil- zum Hauptfriedhof	79,83 €	83,00 €
Urnentransport Beisetzungsfriedhof	29,41 €	31,00 €
zusätzliche Kosten PKW pro km	0,75 €	1,00 €
zusätzliche Kosten Leichenwagen pro km	1,70 €	2,00 €
Schutzkleidung und Desinfektion	75,63 €	78,00 €
Zusatzleistung nach Vereinbarung je Std.	60,50 €	65,00 €

### **Särge**

Kiefer, gebeizt	437,00 €	471,00 €
Kiefer, Zweistab, bernstein	605,00 €	652,00 €
Kiefer Überbreite	688,00 €	740,00 €
Kiefer, 2 Perlstäbe, nussbaum-imitiert	816,00 €	878,00 €
Pappel, Palme, apricot gebeizt	683,00 €	735,00 €
Pappel, Rose, natur patieniert	649,00 €	699,00 €
Pappel, rustikal	624,00 €	671,00 €
Eiche, Palme, natur	1.043,00 €	1.122,00 €
Eiche, Bogenschnitzung, altdeutsch	1.144,00 €	1.231,00 €
Wildeiche, natur geölt	1.581,00 €	1.700,00 €
Kirschbaumruhe, kiefer-kirschbaum	1.226,00 €	1.318,00 €
Lindentruhe kirschbaum hochglanz	1.638,00 €	1.762,00 €
Gebeinekiste	46,22 €	51,00 €
Sargausschlag	47,90 €	53,00 €
Unfallhülle	57,14 €	62,00 €

<b>Grabkreuze</b>	Preis netto ALT*	Preis netto NEU*
Grabkreuz, Eiche, 100x48x8 cm	82,00 €	88,00 €
Grabkreuz, Eiche, 150x60x10 cm	97,00 €	104,00 €
Grabkreuz Eiche, 100x48x8 cm	83,00 €	90,00 €
Grabkreuz, Eiche, 150x60x11 cm	101,00 €	109,00 €

#### **Grabtafeln**

Grabtafel, Eiche, 80x26 cm	54,62 €	63,00 €
Grabtafel, Eiche, groß	57,98 €	65,00 €
Bronzegrabtafel 430x380 mm	511,76 €	547,00 €
Bronzegrabtafel 430x830 mm	784,87 €	839,00 €
Schriftgitter bis 22 Buchstaben/Zeichen	452,10 €	483,00 €

#### **Garnituren**

Damast, Rosendesign, Spitze	69,00 €	75,00 €
Damast, Gitterdesign, Spitze	70,00 €	76,00 €
Damast, Gitterdesign, Kordel	74,00 €	80,00 €
Damast, florales Design, Spitze	75,00 €	81,00 €
Baumwoll creme, florales Design, Stehsaum	106,00 €	114,00 €
Baumwoll-Streifen, matt	59,00 €	64,00 €
Kissen, Damast, Gitterdesign	23,00 €	25,00 €

#### **Talare**

Damentalar, weiß, Spitzenkragen	53,00 €	57,00 €
Damentalar, Baumwolle, weiß, florales Design	62,00 €	67,00 €
Viscose, Drell mit Perlenkette	80,00 €	86,00 €
Herrentalar, weiß, Baumwolle, Fliege	53,00 €	57,00 €
Herrentalar, weiß, serge, Manschetten	77,00 €	83,00 €
Herrentalar, viscose, creme	75,00 €	81,00 €

Urnen	Preis netto ALT*	Preis netto NEU*
Bio-Aschenkapsel mit Identitätsstein	31,93 €	34,00 €
Naturstoffurne mitternachtsblau mit Motiv: Lebensbaum	171,00 €	182,00 €
Naturstoffurne weinrot Velours, Trauergedanken rosé	155,00 €	164,00 €
Naturstoffurne kupferfarben mit Silberröschen	138,00 €	147,00 €
Naturstoffurne fumé, Zierband Motiv: Engel	160,00 €	169,00 €
Naturstoffurne weiß, Zierband Motiv: Rosen	168,00 €	179,00 €
Naturstoffurnen café, antikgoldenes Herz	121,00 €	128,00 €
Naturstoffurne blau, Dekorband Seesteg	171,00 €	182,00 €
Naturstoffurne Wurzeldesign, mess. Ahornblatt	122,00 €	129,00 €
Naturstoffurne perlmutt, Zierband Motiv Motorrad	169,00 €	180,00 €
Naturstoffurne olivgrün mit Goldrand	94,00 €	100,00 €
Naturstoffurne anthrazit Velours, Trauergedanken	155,00 €	164,00 €
Naturstoffurne burgund mit Goldband	129,00 €	137,00 €
Naturstoffurne Ockerorange Dekorband -Floral Farblich	170,00 €	181,00 €
Naturstoffurne cremefarben, Emblem: Betende Hände	121,00 €	128,00 €
Naturstoffurne perlmutt blau, Dekorband	152,00 €	161,00 €
Naturstoffurne Erlenholz gewachst	169,00 €	180,00 €
Naturstoffurne steingrau	189,00 €	200,00 €
Naturstoffurne perlmutt mit Kreuz	171,00 €	182,00 €
Naturstoffurne Weinrot Motiv: Silber Herzen	123,00 €	130,00 €
Naturstoffurne cremefarben, Emblem: Lebensbaum	121,00 €	128,00 €
Naturstoffurne petrol, Zweigdekor	189,00 €	200,00 €
Naturstoffurne, schwarz mit Calla	176,00 €	187,00 €
Naturstoffurne weiß, Zierband, Motiv: Spuren im Sand	154,00 €	163,00 €
Naturstoffurne Wurzelholzdesign, Rosenzweig	123,00 €	130,00 €
Naturstoffurne weiß, Ginkgoblatt	148,00 €	157,00 €
Naturstoffurne rosé mit Herz-Motiv	189,00 €	200,00 €
Naturstoffurne Airbrush-Motiv: Abendsonne	314,00 €	332,00 €
Naturstoffurne Airbrush-Motiv: Leuchtturm	314,00 €	332,00 €
Naturstoffurne Airbrush-Motiv: Flusslauf	314,00 €	332,00 €
Naturstoffurne weiß mit Orchidee	176,00 €	187,00 €
Naturstoffurne moosgrün Dekorband: Waldlichtung	155,00 €	164,00 €
Naturstoffurne mintgrün Dekorband: Floral farblich	170,00 €	181,00 €
Naturstoffurne fischsilber Dekorband: Waldlandschaft	170,00 €	181,00 €

\*) Nettopreis zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistung

**zu 4      Eintrittspreise Wildpark -Information-**

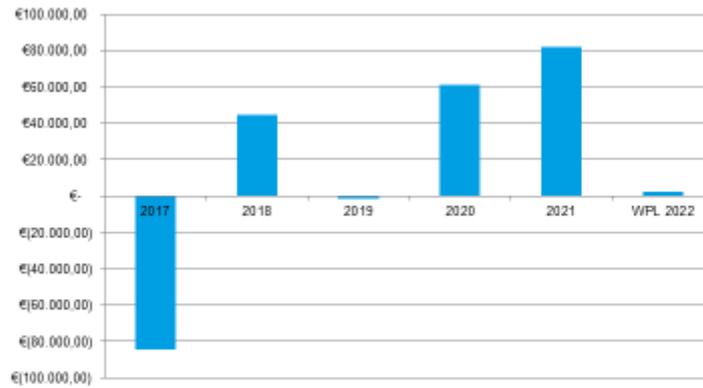
Die Information wurde zur Kenntnis genommen-----



**Ludwigshafen**  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

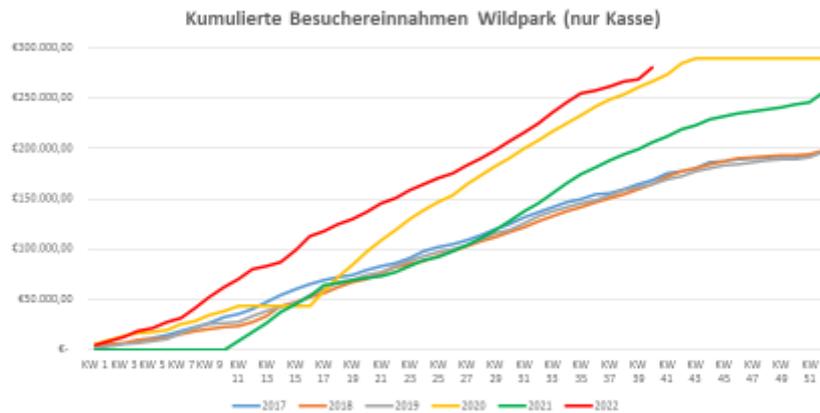
### Bisherige und geplante Entwicklung des Jahresergebnisses im Wildpark



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Entwicklung der Besuchereinnahmen im Wildpark

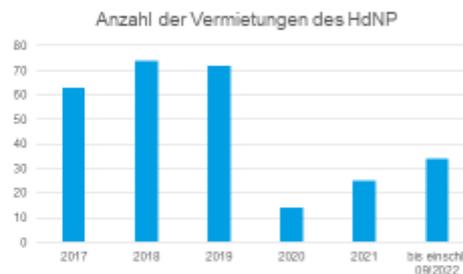


Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Sonstige Entwicklungen im Wildpark

- Die Zahl der Vermietungen des Hauses der Naturpädagogik an Dritte bewegt sich wieder langsam in Richtung des normalen Niveaus.



- Von den aktuell etwa 12.500 verkauften Familienkarten entfallen etwa 17% auf die zum Jahresbeginn eingeführte Familienkarte 1 für einen Erwachsenen + eigene Kinder



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen

### Notwendige Anpassungen für 2023

- Auf Grund des sehr guten Besucherzuspruchs auch nach der Erhöhung der Preise zum 01.01.2022 ist für das Jahr 2023 keine Anpassung der Preise notwendig.
- Durch die Anwendung des §2b UStG ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuerpflicht bei einzelnen Nebenleistungen. Dies betrifft insbesondere den Eis- und Souvenirverkauf.



Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

**zu 5      Anpassung der Gebühren und Änderung der Satzung für die Reinigung öffentlicher Straßen zum 01.01.2023**

Der Werkausschuss des Wirtschaftsbetriebes Ludwigshafen (WBL) möge dem Stadtrat empfehlen, die Änderungen der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen zur Kenntnis zu nehmen und die jeweilige Änderungssatzung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen bei linearer Anhebung der Straßenreinigungsgebühr zum

01.01.2023 um 3 Prozent

zu beschließen.

## **B e s c h l u s s**

Einstimmig angenommen-----

### **Einführung**

Eine der wesentlichen Aufgaben einer Kommune ist ein sauberes und gepflegtes Stadtbild zu vermitteln. Dies gilt für die Innenstadt mit Fußgängerzonen sowie für die Stadtteile, mit Wohngebieten, Geschäftsstraßen und öffentlichen Anlagen. Sauberkeit hat eine zentrale Bedeutung für die Lebensqualität und das Image einer Stadt. Stadtsauberkeit bestimmt nicht nur das individuelle Wohlbefinden, sondern das Sicherheitsgefühl von Bewohnern, Besuchern oder Touristen. Dies ist seit Einführung der kommunalen Straßenreinigung in Ludwigshafen ein beständiges Ziel.

## **II      Einflussfaktoren**

### **Stadtbild**

Die Anforderungen an Sauberkeit und Stadtbildpflege haben sich insbesondere in den letzten Jahren sehr stark gewandelt. Neben den positiven Effekten von Städten mit Angeboten an Grünanlagen, Shopping, Festen, Events und in Ludwigshafen, das Angebot entlang des Rheinufer zu erleben und zu feiern, ist der zunehmende negative Wegwerf-Trend zu beobachten. Abfälle, ToGo-Verpackungen, Zigarettenkippen und vieles mehr, werden achtlos

entsorgt und trüben das Stadtbild - eine bereits mehrfach geschilderte und sicher selbst erlebte Erscheinung, mit welcher alle Kommunen kämpfen.

Neben der regel- und satzungsmäßigen Säuberung können Bürger\*innen über die Plattform *Mängelmelder* Problemstellen für die Straßenreinigung, Abfallentsorgung und auch viele andere Bereiche zur Verbesserung und Behebung melden.

### **Personal, Technik**

Der Bereich Entsorgungsbetrieb und Verkehrstechnik unternimmt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten alles, um das Stadtbild gepflegt zu halten. Die Umstellung der Arbeitszeit (u.a. Samstag als Regelarbeitszeit, Vor- und Nachmittagstouren) und Einführung von Arbeitsgruppen ab April 2017 war ein Schritt zur verbesserten Sauberkeit. Als weiterer Schritt zur qualitativ hochwertigen, schnellen und effizienten Arbeitsleistung ist eine Angleichung des Personalbestandes im administrativen und gewerblichen Aufgabenbereich erfolgt.

Veränderungen und Tendenzen wie der Einfluss des demographischen Wandels zeigen sich auch in den Funktionsbereichen des Entsorgungsbetriebes. Neben den steigenden Anforderungen vor Ort sind wesentliche Belastungsfaktoren wie steigender Altersdurchschnitt, körperliche Einschränkungen sehr vieler Mitarbeiter\*innen und bleibend hohen Fehlzeiten aus teils sehr unterschiedlichen Gründen zu nennen. Auch Unterstützungsleistungen durch Hilfskräfte aus verschiedenen Sozialprogrammen sind in der Personenzahl stark reduziert. Dennoch beteiligen sich die Mitarbeiter\*innen neben den üblichen Arbeitszeiten und Regelleistungen auch an vielen Sonderevents wie clean-days etc. Dies wird mit sehr hohem individuellen Engagement für die eigene Arbeit, die Stadt und den Arbeitgeber geleistet.

Ein humanes Arbeitsfeld ohne Überlastung für Einzelne und laufende Überstunden ist aus Fürsorgeaspekten ein wesentliches Ziel, dem nur mit angemessenen Personalressourcen zu begegnen ist.

Personal und Technik sind dem Erhalt der Sauberkeit, d.h. allen geschilderten Anforderungen und leider auch der teils respektlosen „Wegwerfgesellschaft“ anzupassen. Sehr viele Leistungen wie z.B. schwer zugängliche Flächen und Treppen, Papierkorbleerungen, partielle Grundreinigungen nach Festen, kleinere Ölsuren können nur manuell geleistet werden und sind teils sehr zeitaufwändig.

Ein\*e handarbeitende\*r Mitarbeiter\*in kann somit durch modernste und beste Technik nicht immer ersetzt werden, deshalb wurde die Personalbemessung angeglichen und sechs neue Stellen Betriebsarbeiter\*innen Straßenreinigung sowie vier neue Stellen Fahrzeugführer\*in Straßenreinigung, neu geschaffen. In den Jahren 2021 und 2022 wurden diese Stellen besetzt. Das zusätzliche Personal wird zur Verstärkung aller sechs Arbeitsgruppen der Straßenreinigung im gesamten Stadtgebiet eingesetzt.

### **Wetter, Baustellen**

Die Straßenreinigung steht auch in engem Zusammenhang mit dem Wetter. Laubfall kann durch Trockenheit bereits im August beginnen, bis in den Spätherbst anhalten und dadurch erhöhten Aufwand verursachen. Starkwind- oder Sturmereignisse erfordern Mehrleistungen durch Entfernen von Windbruch. Auch die anhaltenden wärmeren Temperaturen und

dadurch fehlende Wechselwirkung von Arbeiten für Straßenreinigung und Winterdienst gehen im Wesentlichen zu Lasten der Straßenreinigung.

Die fortwährend hohe Anzahl an Baustellen erfordert in manchen Straßen (z.B. Hagellochstraße -Langzeitbaustelle) einen erhöhten Beseitigungsaufwand für die Handreinigung wegen Littering sowie zusätzlichen Verkehrssicherheitsleistungen.

### III Kostensituation, Kalkulation

Große Kostenfaktoren sind die notwendigen Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischen Equipment, beispielsweise dem Kauf von Kehrmaschinen und Kleinlastkraftwagen. Die Beschaffungen sollen möglichst mit alternativen Antriebstechnologien nach der CVD-Richtlinie der EU (Elektro, Wasserstoff) erfolgen. Dies führt zu erheblichen Mehrkosten, die nicht komplett durch Förderprogramme / Fördergelder finanziert werden können.

Die enormen Kostensteigerungen durch die dynamischen Preisentwicklungen vor allem bei den Treibstoff- und Energiepreisen, sowie die hohe Inflationsrate spiegeln sich ebenfalls in der Kostenkalkulation wieder.

Die zweckgebundene Rücklage für die Straßenreinigung beträgt zum 31.12.2021 noch rund 562 TEUR. Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 wird die Gebührenrücklage teilweise abgeschmolzen.

Für 2023 stehen neue Tarifverhandlungen an. Wir erwarten eine Einkommenssteigerung mit Sockelbeträgen, die in den unteren Entgeltgruppen besonders starke Auswirkungen haben (z. B. Straßenreiniger).

Ein weiterer beachtenswerter Unsicherheitsfaktor ist der Umfang des künftig zu leistenden Winterdienstes. Winterliche Witterungsverhältnisse insbesondere in den Monaten Januar bis März bringen der Straßenreinigung ggf. Entlastung durch den Zahlungsausgleich des städtischen Haushaltes. Ein milder Winter würde zu einer reduzierten Kostenentlastung für den Teilbereich der Straßenreinigung führen.

### IV. Fazit und Vorschläge

Ziel und Kernaufgabe der Straßenreinigung ist es, ein sauberes Stadtbild ressourcenschonend und effizient zu sichern. Dies ist nur mit adäquatem Personaleinsatz und Maschinenpark zu gewährleisten. Die Bereitstellung eines entsprechenden Budgets ermöglicht es, zielgerecht und wirtschaftlich agieren zu können.

In der Zusammenfassung aller geschilderten Einflussfaktoren und Kosten ist unter kaufmännischer Betrachtung der gegebenen Rahmenbedingungen eine lineare **Gebührensatzsteigerung für das Jahr 2023 von 3,0 % erforderlich**, um in den nächsten Jahren die Gebührenrücklage nicht vollständig abschmelzen zu müssen

### **Anlage 1 a**

Satzungsentwurf der Änderungssatzung mit den neuen Kosten- und Gebührensätzen zum 01.01.2023 bei einer linearen Anhebung der Straßenreinigungsgebühr um 3,0 %

### **Anlage 2**

Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

### **Anlage 3**

Beispielhafte Darstellung, Auswirkung der Gebührenanpassung auf Haushalte

## Anlage 1 a

### Erhöhung der Straßenreinigungsgebühren um 3,0 % zum 01.01.2023

#### **Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen i. d. F. vom 12.02.2001 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.11.2022**

Aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBl. S. 21), des § 17 Abs. 3 des Landesstraßengesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) sowie der §§ 1, 2, 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl S.175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207), erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 07.11.2022 folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

(1) § 7 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Straßen der Reinigungsklasse 1 werden 14tägig (5,07 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklassen 3, 4 und 7 werden einmal wöchentlich (10,14 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Fußgängerzonen und gleichgestellte Straßen und Plätze, Reinigungsklasse 2, werden flächendeckend zweimal werktäglich (121,68 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Straßen der Reinigungsklasse 5 und 6 werden zweimal wöchentlich (20,28 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Gehwege der Reinigungsklassen 8 und 9 werden dreimal wöchentlich (30,42 EUR Kosten pro Frontmeter und Jahr) gesäubert. Die Schneeräumungs- und Streupflicht ist nach Bedarf zu erfüllen.“

(2) § 7 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei den Straßen der Reinigungsklassen 2, 3, 4, 5 und 9 wird ein öffentliches Reinigungsinteresse (Allgemeininteresse) berücksichtigt. Nach Abzug des Allgemeininteresses beträgt die vom Gebührenschuldner zu leistende Gebühr:

- a) in der Reinigungsklasse 1 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- b) in der Reinigungsklasse 2: 60,84 EUR/Frontmeter/Jahr
- c) in der Reinigungsklasse 3 5,07 EUR/Frontmeter/Jahr
- d) in der Reinigungsklasse 4: 7,60 EUR/Frontmeter/Jahr
- e) in der Reinigungsklasse 5: 15,21 EUR/Frontmeter/Jahr
- f) in der Reinigungsklasse 6: 20,28 EUR/Frontmeter/Jahr
- g) in der Reinigungsklasse 7: 10,14 EUR/Frontmeter/Jahr
- h) in der Reinigungsklasse 8: 30,42 EUR/Frontmeter/Jahr

j) in der Reinigungsklasse 9: 22,81 EUR/Frontmeter/Jahr

## **§ 2 Inkrafttreten:**

Die Änderungssatzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, den .....  
Stadtverwaltung

gez.  
Jutta Steinruck  
Oberbürgermeisterin

### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Satz 4 der Gemeindeordnung

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Ludwigshafen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."

## Anlage 2 Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ludwigshafen seit 1972

SÄ ab :	RKL. 1	RKL. 2	RKL. 3	RKL. 4	RKL. 5	RKL. 6	RKL. 7	RKL. 8	RKL. 9	Änderungsgrund/Anmerkungen
01.04.1963										Einführung einer Satzung
01.01.1972	3,00 DM									Einführung, Gebühr für Rkl. 1
01.03.1973	4,80 DM									Gebührenerhöhung
01.03.1975	6,00 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1981	7,20 DM									Gebührenerhöhung
01.01.1983	9,48 DM	18,96 DM								neue Rkl. 2, Fußgängerzone
01.01.1988	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						neu Hauptverkehrs- und gemischt genutzte St.
01.01.1992	9,60 DM	19,20 DM	4,80 DM	7,20 DM						Herausnahme W+S etc
01.03.1993	14,40 DM	28,80 DM	7,20 DM	10,80 DM						50%ige Erhöhung durch Kämmerei
01.07.1994	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Senkung, Änderung Rkl
01.01.1996	6,42 DM	28,80 DM	6,42 DM	9,63 DM	19,26 DM	25,68 DM				Inhalt Anlagen, Süd Wochen geändert
01.01.1998	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM		Rkl. 8+9, Gehwege Nord;Widmungen
01.03.2001	5,74 DM	68,89 DM	5,74 DM	8,61 DM	17,22 DM	22,96 DM	11,48 DM	34,44 DM	25,83 DM	Rkl. 9, Gehwegs. mit Allgemeininteresse
01.01.2002	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Euro-Umstellung
01.01.2007	2,93 €	35,22 €	2,93 €	4,40 €	8,80 €	11,74 €	5,87 €	17,61 €	13,21 €	Änderung der Anlagen 2 und 1
01.01.2010	3,02 €	36,24 €	3,02 €	4,53 €	9,06 €	12,08 €	6,04 €	18,12 €	13,59 €	linear 3 % <b>((5 % Vorschlag Verwaltung))</b>
01.01.2015	3,23 €	38,78 €	3,23 €	4,84 €	9,69 €	12,92 €	6,46 €	19,39 €	14,54 €	linear 7 % <b>((10 % Vorschlag Verwaltung))</b>
01.01.2017	3,71 €	44,52 €	3,71 €	5,57 €	11,13 €	14,84 €	7,42 €	22,26 €	16,70 €	linear 14,7 %
01.01.2020	4,16 €	49,92 €	4,16 €	6,24 €	12,48 €	16,64 €	8,32 €	24,96 €	18,72 €	linear 12 %
01.01.2021	4,56 €	54,72 €	4,56 €	6,84 €	13,68 €	18,24 €	9,12 €	27,36 €	20,54 €	linear 9,8 %
01.01.2022	4,92 €	59,04 €	4,92 €	7,38 €	14,76 €	19,68 €	9,84 €	29,52 €	22,14 €	linear 7,8 %
<b>01.01.2023</b>	<b>5,07 €</b>	<b>60,84 €</b>	<b>5,07 €</b>	<b>7,60 €</b>	<b>15,21 €</b>	<b>20,28 €</b>	<b>10,14 €</b>	<b>30,42 €</b>	<b>22,81 €</b>	<b>linear 3 %</b>

### Anlage 3 Beispielsrechnungen Haushalte

Beispielberechnung:  Reinigungsklasse Anwesen	Frontmeter	Gebühr 2022				Erhöhung 3,0 % ab 2023					
		Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2022	Kosten / Frontmeter	aus % Stadtanteil	Gebühr	Jahresgebühr 2023	Mehrkosten bei Erhöhung 3,0 % Gebührenbelastung	Diff zu 2022 /Woche
RKL. 1 mit z.B. EFH - ZFH	12	4,92 €		4,92 €	59,04 €	5,07 €		5,07 €	60,84 €	1,80 €	0,03 €
RKL. 1 z.B. Eckgrundstück	38	4,92 €		4,92 €	186,96 €	5,07 €		5,07 €	192,66 €	5,70 €	0,11 €
Rkl. 2 Fußgängerzone Geschäftshaus + MFH	20	118,08 €	59,04 €	59,04 €	1180,80 €	121,68 €	60,84 €	60,84 €	1216,80 €	36,00 €	0,69 €
RKL. 3 mit z.B. MFH/größeres Grundstück	23	9,84 €	4,92 €	4,92 €	113,16 €	10,14 €	5,07 €	5,07 €	116,61 €	3,45 €	0,07 €
RKL. 7 z.B. Eckgrundstück	30	9,84 €		9,84 €	295,20 €	10,14 €		10,14 €	304,20 €	9,00 €	0,17 €
RKL. 5 zuzüglich 9 z.B. MFH/größeres Grundstück	23	19,68 €	4,92 €	14,76 €	339,48 €	20,28 €	5,07 €	15,21 €	349,83 €	10,35 €	0,20 €
	23	29,52 €	7,38 €	22,14 €	509,22 €	30,42 €	7,61 €	22,81 €	524,63 €	15,41 €	0,30 €



## zu 6      **Gebührensituation Abfallentsorgung -Information-**

Wurde zur Kenntnis genommen-----

In Abwägung der unklaren Situation der CO<sup>2</sup>-Bepreisung für die Abfallverbrennungsanlagen, der hohen Inflationsrate sowie anstehender Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst einerseits und der zweckgebundenen Rücklage zum 31.12.2021 in Höhe von 1.280 TEURO und einem erwarteten positiven Ergebnis 2022 von voraussichtlich rund 870 TEURO andererseits hat sich der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen entschieden, eine Gebührenanpassung auszusetzen.

## zu 7      **Überprüfung der Schmutz- und Oberflächenwassergebühr -Information-**

Die Information zur Überprüfung der Schmutz- und Oberflächenwassergebühr wurde zur Kenntnis genommen-----

**WBL**      Wirtschaftsbetrieb  
Ludwigshafen (WBL)  
Eigenbetrieb der Stadt  
Ludwigshafen am Rhein

# Ausblick zur Oberflächen- und Schmutzwassergebühr

Sitzung am 14.10.2022  
Referent: Herr Kallweit

## Ausblick zur Schmutz- u. Oberflächenwassergebühr

### Rahmenbedingungen

- SW-Gebühr ab 2022 auf 1,40 €/m<sup>3</sup> gesenkt (gezieltes Abschmelzen der Gebührenrücklage – Prognose '21: Abschmelzen Rücklage bis Ende 2025),
- OW-Gebühr seit 2009 konstant bei 0,80 €/m<sup>2</sup>
- Instandsetzungsumfang der Betriebspunkte (z.B. Pumpwerke) und Kanäle durch Personalgewinnung und Fremdvergaben steigern
- Steigerung der Investitionen in Kanalnetz durch Sanierung der Hochstraße-Nord und zunehmenden Sanierungsbedarf (voraus. >20 Mio. nächste 2 Jahre)
- Steigerung der Erhebungskosten zur SW-Gebühr durch TWL (ca. 330 T€ /a)
- Steigende Energiekosten schlagen besonders bei Kläranlagen-Kosten durch (Steigerung 2022 ca. 3 Mio. u. 2023 ca. 1 Mio. von BASF prognostiziert)
- Frischwassermengen weiter auf hohem Niveau bei ca. 10 Mio. cbm
- Gemäß §8 Abs.1 KAG sind beim Gebührenaufkommen Abweichungen von den tatsächlichen Kosten innerhalb angemessener Zeit auszugleichen.

## Ausblick zur Schmutz- u. Oberflächenwassergebühr

### Entwicklung der Schmutzwassergebühr

- Jahresabschluss 2021: Unterdeckung von rd. 1,77 Mio EUR
- Rücklage zum Ende 2021: rd. 10,1 Mio. EUR
- In 2022 wird die Rücklage weiter abgeschmolzen (Hochrechn. > 6 Mio €)
- Ohne Gebührenanpassung wird die Rücklage in 2024 abgeschmolzen
- Prognosezahlen von BASF im Sinne eines „vorsichtigen Kaufmanns“
- Energiekostenentwicklung aktuell sehr „unscharf“ vorhersagbar (Auswirkung Gaspreisbremse? Mittelfr. Entwicklung? Andere Kosten?)
- Die Entwicklung der Frischwassermenge schwer planbar (>15% gewerblich bzw. industrieller Nutzung).
- Auf Grundlage des §8 Abs.1 KAG besteht für 2023 noch keine Erfordernis zur Anpassung des Gebührensatzes

## Ausblick zur Schmutz- u. Oberflächenwassergebühr

### Varianten zur Entwicklung der Schmutzwassergebühr

	2023	2024 vorauss.	2025 vorauss.	2026 vorauss.
Schmutzwasser [%] Var.1	+/- 0	+ 25	+ 5	+ 3
Musterhaushalt [€/a] <sup>1)</sup>	+/- 0	52,50	15,00	7,50
<b>Schmutzwasser [%] Var.2</b>	<b>+/- 0</b>	<b>+ 15</b>	<b>+ 15</b>	<b>+ 9</b>
Musterhaushalt [€/a] <sup>1)</sup>	+/- 0	31,50	36,00	25,50
Schmutzwasser [%] Var.3	+ 4	+ 15	+ 10	+ 3
Musterhaushalt [€/a] <sup>1)</sup>	7,50	33,00	25,50	9,00
Schmutzwasser [%] Var.4	+ 7	+ 12	+ 8	+ 5
Musterhaushalt [€/a] <sup>1)</sup>	15,00	27,00	19,50	13,50



1) 3 Personen

4

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Ausblick zur Schmutz- u. Oberflächenwassergebühr

### Entwicklung der Oberflächenwassergebühr

- Jahresabschluss 2021: Unterdeckung von rd. – 18 TEUR
- Rücklage zum Ende 2021: rd. 1,28 Mio. EUR
- In 2022 und 2023 wird die Rücklage weiter abgeschmolzen bei gleichem Oberflächenwasser-Gebühr-Satz (2022: ca. 1,2 Mio, 2023: ca. 0,6 Mio €)
- Aus heutiger Sicht wird eine moderate Anpassung der OW-Gebühr frühestens ab 2024 erforderlich werden

	2023	2024 vorauss.	2025 vorauss.	2026 vorauss.
Oberflächenwasser [%]	+/- 0	+5	+5	+2
Musterhaushalt [€/a] <sup>1)</sup>	+/- 0	2,00	2,00	0,80

1) Grundstücksanteil 40 m²



5

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## zu 8      **Änderung der Richtlinien in der Wasserwirtschaft -Information-**

Der Vortrag zur Änderung der Richtlinien in der Wasserwirtschaft wurde zur Kenntnis genommen-----

### 1.      Veranlassung

Von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) wurde mit der Einführung der Arbeitsblatt- bzw. Merkblattreihe DWA-A/M 102 „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“, welche aktuell aus 4 Teilen besteht, ein Paradigmenwechsel bei der Regenwasserbehandlung vollzogen. Während in den Teilen 2 u. 3 der Richtlinie die gezielte Begrenzung des Schadstoffeintrags in Gewässer durch Einführung von Belastungsklassen der befestigten Flächen in Kombination mit Vorbehandlungsmaßnahmen geregelt wird, beschäftigt sich der Teil 4 mit dem Erhalt des lokalen Wasserhaushalts. Zentrales Anliegen ist es, durch Vegetationsflächen sowie Dach- und Fassadenbegrünung die Verdunstung in der Bebauung zu stärken und durch Entwicklung „blau-grüner Infrastruktur“ sowie Pufferwirkung bei Starkregen eine wasserbewusste Siedlungsentwicklung voranzutreiben. Zentrales Element der neuen Richtlinie ist der Vergleich der Wasserbilanzen zwischen dem unbebauten und dem neu bebauten Zustand. Innerhalb eines Toleranzbereiches von plus/minus 10 Prozent müssen Abfluss, Grundwasserneubildung und Verdunstung der Neubebauung dem unbebauten Referenzzustand entsprechen. DWA-Arbeitsblätter gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik. Die DWA-Merkblätter beschreiben ebenfalls technische Regeln. Allerdings erfüllen diese noch nicht die Voraussetzungen für eine allgemeine Anerkennung. Sie haben empfehlenden Charakter, werden aber in Genehmigungsverfahren von den genehmigenden Stellen in der Regel als Grundlage verwendet.

### 2.      Veränderungen

Im Rahmen der Wasserrechtsanträge (z.B. der Versickerung) sind alle Aspekte der Wasserwirtschaft den Genehmigungsbehörden (SGD-Süd) darzulegen. Die SGD-Süd fordert nach dem Richtlinienwechsel die Erarbeitung eines wasserwirtschaftlichen Fachbeitrages einschließlich Informationen zum Wasserhaushalt im Rahmen ihrer Beteiligung an Bauleitplanverfahren nunmehr offensiv ein. Da die Einleiterlaubnisse für die bestehenden Mischwasserbehandlungsanlagen widerrufen sind, könnte sie über das Instrument des Wasserrechts Druck auf die Stadt ausüben. Um die Flächenverfügbarkeit und die Rahmenbedingungen der Regenwasserbewirtschaftung sicher zu stellen und den Beteiligten die wesentlichen Informationen zur Entwässerung des Gebietes zur Verfügung zu stellen, ist es von besonderer Bedeutung den wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag bereits im Zuge der Bauleitplanung zu erstellen. Bei Erschließungen im Außenbereich wurde der wasserwirtschaftliche Fachbeitrag einschließlich Wasserbilanz erstmals für das Baugebiet „Westlich Heinrich-Pesch-Haus“ erstellt. Bei dieser Wasserbilanz hat sich gezeigt, dass eine vollständige Regenwasserversickerung sowie umfangreiche Dachbegrünung und umfängliche Grünflächen im Gebiet erforderlich sind, um innerhalb des o.g. Toleranzbereiches zu bleiben.

Nach Angaben der SGD-Süd ist auch bei Bebauungsplänen im Innenbereich bei Neubebauung von mehr als 800 m<sup>2</sup> befestigter, abflusswirksamer Flächen an der Kanalisation eine

Wasserbilanz zu erstellen. Auf Grundlage der Erfahrungen der Pesch-Siedlung wird bei größeren Neubauflächen damit auch im innerstädtischen Bereich eine weitgehende Regenwasserversickerung, Dach- und Flächenbegrünung („blau-grüne Infrastruktur“) erforderlich werden. Durch gezielte Nutzung der „blau-grünen Infrastruktur“ als „Stellschraube“ kann die an die Kanalisation angeschlossene, abflusswirksame Fläche unter den Schwellenwert von 800 m<sup>2</sup> gesenkt werden, um das Erstellen einer Wasserbilanz zu vermeiden. Der in Bearbeitung befindliche Bebauungsplan „Bgm-Grünzweig-Str. 1“ ist von dieser Regelung betroffen. Bei einer Neubebauung unterhalb des o.g. Schwellenwertes ist das Entwässerungskonzept des Bebauungsplans mit der SGD-Süd abzustimmen. Auch hier wird die Entwicklung von „blau-grüner Infrastruktur“ thematisiert werden.

Durch die Nachverdichtung im Innenbereich ist teilweise eine Zunahme an befestigten Flächen festzustellen, die wasserrechtlich problematisch ist und zur Abwasserabgabe oder dem Nachweis von Ausgleichsmaßnahmen führen kann. Von der SGD-Süd wird die Entsiegelung von befestigten Flächen offensiv eingefordert. Im Zuge der Starkregenvorsorge ist es u.a. das Ziel innerhalb der Stadt die Entwicklung von schadlos überflutbaren Flächen wie z.B. „blau-grüner Infrastruktur“ zu forcieren. Nach der neuen DWA-Richtlinie A 102 muss stark verschmutztes Regenwasser aus Trennsystemen zukünftig über die Mischsysteme in Richtung Kläranlage abgeleitet werden. Hierfür muss in den Mischsystemen Kapazitäten geschaffen werden. Nach Auswertung der Regenaufzeichnungen ist eine Zunahme der Regenintensitäten gleicher Dauer und Häufigkeit (1952-1976 gegenüber 1989-2019) um ca. 20 % feststellbar, welche eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Kanalisation darstellt. Auf Grundlage der o.g. Randbedingungen ist bei zukünftigen Neubaumaßnahmen nach § 34 BauGB vorgesehen, die abflusswirksame, befestigte Fläche um 20 % gegenüber dem Bestand (Kataster der befestigten Flächen) zu reduzieren. Für die Reduzierung steht eine Vielzahl von Möglichkeiten (Dachbegrünung, Versickerung des Regenwassers von Teilflächen, durchlässige Befestigungen, etc.) zur Verfügung, welche vom Bauherrn bzw. seinem Fachplaner gewählt werden können. Die Steuerung der Entsiegelung und damit der Entwicklung von „blau-grüner Infrastruktur“ wird über die Entwässerungserlaubnis nach §7 der Abwassersatzung einschließlich der Abnahme vor Ort erfolgen. Für Investoren wird eine Informationsschrift vorbereitet, welche über die Homepage der Stadt sowie verschiedene städtische Dienststellen bezogen werden kann.

Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102:

## Auswirkungen der Richtlinienänderung

### Auswirkung der Richtlinienänderung

➤ **Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3)**

„Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“

- ❖ A 102 – T1 Allgemeines (12/2020)
- ❖ A 102 – T2 Emissionsbezogene Bewertung und Regelungen incl. Beispiele (12/2020)
- ❖ M 102 – T3 Immissionsbezogene Bewertung und Regelungen (10/2021)
- ❖ M 102 – T4 Wasserhaushaltsbilanz (03/2022)
- ❖ M 102 – T5 Hydromorphologische und biologische Verfahren zur immissionsbezogenen Bewertung (in Planung)

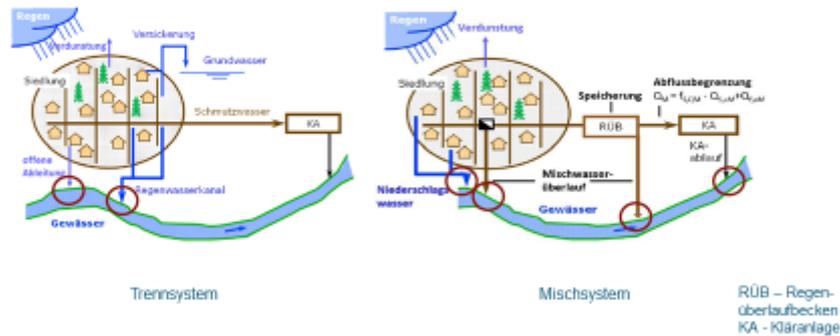
DWA-A/M 102 gilt für die Einleitung in Oberflächengewässer!  
Versickerung Regenwasser (DWA-A 138) aktuell in Überarbeitung



## Auswirkung der Richtlinienänderung

### ➤ Regenwetterabflüsse zur Einleitung in Oberflächengewässer

- Niederschlagswasser dezentral, ... über Regenwasserkanal
- Mischwasserüberlauf, Regenwasseranteil im Kläranlagenablauf



## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Ziele:

- Gezielte Begrenzung des Stoffeintrags in Gewässer (Teil 2 + 3)
- Erhalt des lokalen Wasserhaushalts (Teil 4) -> wie unbebaut!  
(Verdunstung kommt als zu betrachtende Komponente hinzu)

### zentrale Anliegen ...

- **(weitere) Stärkung der Verdunstung in der Bebauung**
  - Erhalt der Vegetation
  - Dach- und Fassadenbegrünung
- **Säule der wasserbewussten Siedlungsentwicklung**
  - Entwicklung „blau-grüner Infrastruktur“
  - Rückhaltefunktion („Pufferwirkung“) bei Starkregen
  - Erhöhung Wasserverfügbarkeit in der Stadt

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Stoffbezogene Zielgröße

- AFS63 als „Referenzparameter“ für Niederschlagswasser  
= *Feinanteil Abfiltrierbare Stoffe* < 63 µm
- Bewertung der stofflichen Belastung nach Herkunftsflächen
  - Belastungskategorien I – III: „gering .. mäßig .. stark belastet“
  - ➔ *Überarbeitung in Abstimmung mit DWA-A 138 und Bund-Länder-AG „Regenwasser“*
- **Behandlungserfordernis**

Zielgewässer	gering belastet (Kategorie I)	mäßig belastet (Kategorie II)	stark belastet (Kategorie III)
Oberflächen- gewässer	grundsätzlich <b>ohne Behandlung</b> möglich.	grundsätzlich <b>geeignete technische Behandlung erforderlich</b>	

z.B. Verkehrsflächen  
DTV < 300 bzw. 50  
WE, priv. Stellplätze  
u. Hofflächen, ...

z.B. Verkehrsflächen  
DTV 300- <=15.000,  
Stellplätze Ämter,  
Hofflä. Gewerbe...

z.B. Verkehrsflächen  
DTV > 15.000, Stell-  
pl. Einkaufsmärkte,  
Lagerfl. Gewerbe



5

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Behandlungsanlagen

#### Maßgebende Kenngröße „Wirksamkeit Feststoffrückhalt“

- **dezentrale Anlagen**
  - weites Anwendungsfeld
  - Präferenz für Kombi-Anlagen „Sedimentation und Filtration“
- **Regenklärbecken**
  - Optimierung des Stoffrückhaltes
    - konstruktive Gestaltung von Regenklärbecken
    - Begrenzung der Oberflächenbeschickung
  - ➔ *Weiterentwicklung „Sedimentationsanlagen mit Einbauten“ (Schrägklärer)*
- **Retentionsbodenfilteranlagen**
  - zunehmende Bedeutung für Regen- und Mischwasserabflüsse

(Bei Versickerung auch Stärke der belebten Bodenzone bzw.  
Flächenbelastung gem. Entwurf DWA-A138 nutzbar)



6

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Wesentl. Aspekte der praktischen Umsetzung zum Stoffeintrag

- Einleiterlaubnisse haben Bestandskraft, bei Anpassungsbedarf (z.B. EG HPW) Abarbeitung der DWA-A/M 102 -> Detaillierte Zuordnung der Belastungsklassen je befestigte Flächen, Schmutzfrachtberechnung, etc.
- Mehr Schnittstellen zwischen Entwässerung, Grundstückseigentümer, Straßenbaulastträger zur Frage dezent./zentr. Regenwasserbehandlung (dez.: Filter in Straßenabläufen, zentr.: RKB, Lamellenabscheider, RFB)
- Zunehmende Bedeutung von Art der Flächennutzung vor Erschließung
- Vermeidung von Metalldächern von zunehmender Bedeutung
- DWA A/M 102 führt ggfs. zu Sanierungsbedarf an MW-Einleitestellen (außer besteh. RFB) und auch an (älteren?) RW-Einleitungen
- Fehlende Flächen für ergänz. Regenwasserbehandlung an Einleitestellen
- Im Mischsystem durch Abkopplung unverschmutzter Flächen Potentiale schaffen für Flächen der Kat. III aus Trennsystemen

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Zentrales Element DWA-A/M 102 zum Wasserhaushalt:

- Wasserbilanz: bebaut – unbebaut Toleranzbereich +/-10%

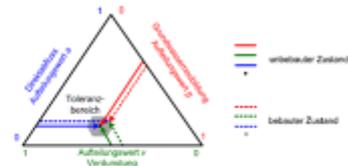


Bild 2. Hydrologisches Dreieck zur schematischen Darstellung der Bilanzspitzen im unbebauten und bebauten Zustand

### Wasserrechtsanträge:

- Alle Aspekte des Wasserhaushalts sind in wasserwirtschaftlichen Fachbeitrag gegenüber Genehmigungsbehörden darzulegen
- SGD-Süd fordert wasserw. Fachbeitrag in Beteiligung B-Pläne ein, über widerrufliche Einleiterlaubnisse kann auf Stadt Druck ausgeübt werden
- Vorverlagerung der wasserwirtschaftl. Fachbeiträge auf B-Pläne wichtig!

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### B-Pläne im Außenbereich: („grüne Wiese“)

- Wegen Wasserrechtsantrag zur Versickerung ist vollständiger wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag erforderlich
- Bei vorhabenbezogenen Planungen -> Erstellung Fachbeitrag Verantwortung Bauträger, sonst o.g. Bereiche
- Erster Fachbeitrag zur Pesch-Siedlung als Muster -> umfang-reiche blaugüne Maßnahmen für Wasserbilanz erforderlich!

### B-Pläne im Innenbereich: (z.B. Konversion)

- SGD: Wasserbilanz erforderlich bei Konversion von mehr als 800m<sup>2</sup> befestigter, abflusswirksamer Fläche an Kanalisation
- Wasserbilanz wird im Rahmen B-Planverfahren von SGD gefordert -> wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zu B-Plan gleich mit erstellen!
- Einhaltung Wasserbilanz erfordert umfangreiche Maßnahmen RW-Bewirtschaftung! (Versickerung, Dachbegrünung, etc.) -> Nutzung RW-Bewirtschaftung zur Unterschreitung 800m<sup>2</sup>!

## Auswirkung der Richtlinienänderung

### Neubebauung Innenbereich: (§ 34 BauGB)

- ✓ Zunahme befestigten Flächen: Überschreitung Genehmigung MW-Einleitung -> Abwasserabgabe bzw. Ausgleichsvolumen
- ✓ Starkregenvorsorge: Ziel zur Schaffung von schadlos überflutbaren Flächen (Transformation in Schwammstadt)
- ✓ DWA-A102: Kapazität in Mischsystem schaffen, für Ableitung RW von stark belasteten Flächen in Trennsystemen
- ✓ Zunahme der Regenintensitäten gleicher Dauer u. Häufigkeit um 20% feststellbar (1952-1976 -> 1989-2019) -> Belastung Kanalisation
- Reduzierung der abflusswirksamen, befestigten Fläche um 20 % im Zuge der Neubebauung (Basis Kataster bef. Flächen in Caigos)
- Umsetzung durch Vielzahl von Möglichkeit (Dachbegrünung, durchlässige Befestigungen, RW-Versickerung von Teilflächen, etc.)
- Steuerung über Entwässerungsantrag gem. Abw.-Satzung



# Auswirkung der Richtlinienänderung

## Mehr Grün und Blau für die City

Die Auswirkungen der Klimaveränderung sind vielfältig und treten in Städten besonders konzentriert auf. Dasselbe Stauholz, das bei Starkregen überschwemmt werden, glüht bei hohen Temperaturen. Was Städte tun können, um dem Klimawandel und Hitzewellen zu trotzen.

STADT AM RHEIN

**KLIMAWANDEL UND URBANISATION**  
Die Hitze in der Innenstadt ist besonders schlimm, weil dort konzentriert die Bebauung ist. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.



Grün in der Innenstadt verbessert nicht das Klima - und zwar je nach Baumart.

**Platz als Wasser-Zufuhrort**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Grün in der Innenstadt verbessert nicht das Klima - und zwar je nach Baumart.**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Grün in der Innenstadt verbessert nicht das Klima - und zwar je nach Baumart.**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Grün in der Innenstadt verbessert nicht das Klima - und zwar je nach Baumart.**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Ein neuer Park für Ludwigshafen?**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Ein neuer Park für Ludwigshafen?**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

**Ein neuer Park für Ludwigshafen?**  
Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen. Die Stadt hat sich dazu entschieden, die Auswirkungen des Klimawandels zu berücksichtigen.

Rheinfalz vom  
28.07.22

Ludwigshafen  
Stadt am Rhein

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorlagen, schloss der Vorsitzende um  
16:35 Uhr die öffentliche Sitzung.

Für die Richtigkeit:

---

Peter Nebel  
Verkleitung

Datum: 11.11.2022

---

Anja Koch  
Schriftführerin

---

Alexander Thewalt  
Vorsitzender